

18. Fällt die Aufrechnung einer gegen den Gemeinschuldner unter Kenntnis seiner Zahlungseinstellung erworbenen Forderung auf eine erst nachher gegen den Gemeinschuldner begründete Schuld unter §. 48 Ziff. 3 R.D.? Gegen welchen Rechtsakt hat sich zur Verhinderung der Deckung eines Gläubigers mittels Aufrechnung die Anfechtung nach §. 23 R.D. zu richten?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1889 i. S. L.'sche Konkursmasse (Rl.) w. L. (Befl.) Rep. I. 275/89.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte an den Gemeinschuldner noch nach dessen Zahlungseinstellung Waren verkauft und geliefert. Er hatte aber auch von demselben teils vor jenen Verkäufen, teils nach denselben Waren gekauft und empfangen; der Forderung des Konkursverwalters auf Zahlung der Kaufpreise für die vom Gemeinschuldner gelieferten Waren setzte der Beklagte die Aufrechnung in Höhe der Kaufpreise für die von ihm dem Gemeinschuldner gelieferten Waren entgegen. Das Berufungsgericht nahm an, daß der Beklagte, als er dem Gemeinschuldner die Waren verkaufte, von dessen Zahlungseinstellung Kenntnis gehabt habe, und erachtete deshalb die Aufrechnung durch §. 48 Ziff. 3 R.D. für ausgeschlossen. Das Reichsgericht hielt die Aufrechnung zum Teile, nämlich gegen die Kaufpreise für diejenigen Waren, welche der Gemeinschuldner erst nach seinen Verkäufen an den Beklagten von diesem gekauft hatte, für begründet.

Aus den Gründen:

... „Vermag auch der Beklagte zwar die von ihm beanspruchten Warenpreisforderungen wegen §. 48 Ziff. 3 R.D. nicht den Warenpreisforderungen des Gemeinschuldners im Wege der Aufrechnung entgegenzusetzen, soweit letztere vor den ersteren entstanden sind, so hindert ihn dieses Gesetz doch an der Aufrechnung jener Forderungen auf die des Gemeinschuldners nicht, soweit letztere später entstanden sind. Es ist für die Anwendung des §. 48 Ziff. 3 a. a. D. nicht gleichgültig, ob die Entstehung der Schuld an den Gemeinschuldner dem Erwerb einer Forderung gegen denselben zeitlich vorausgegangen oder nachgefolgt ist, sodaß das Gesetz auch dann angewendet werden

könnte, wenn jemand nach der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners unter Kenntnis hiervon eine Forderung gegen den Gemeinschuldner erlangt hat und ihm erst sodann etwas schuldig geworden ist. Es widerspräche dies der natürlichen Auslegung der Gesetzesworte, welche durch das „schuldig war“ und das darauffolgende „erworben hat“ die erforderliche Zeitfolge dahin präzisieren, daß die betreffende Person bereits Schuldner des Gemeinschuldners gewesen sein muß, als sie eine Forderung gegen denselben erlangte, ferner dem offenbaren Anschlusse des zeitlichen Verhältnisses von Schuldbegründung und Forderungserwerb in der Fassung der Ziff. 3 an die Fassungen der Ziff. 1. 2 im §. 48 und dem Zwecke des Gesetzes. Dasselbe will verhindern, daß Schuldner des nachmaligen Gemeinschuldners ihr Schuldverhältnis durch einen wegen der bekannt gewordenen Zahlungseinstellung des letzteren mit geringen Opfern verknüpfte Erlangung von Forderungen gegen diesen zu ihrem Vorteile und zum Nachteil der Konkursgläubiger erledigen. Für diesen Zweck wurde die Anfechtung aus §. 23 R.D. nicht für zureichend erachtet, weil dieser sich nur auf die Deckung, die dem Gläubiger des Gemeinschuldners verschafft werde, nicht aber auf die Schulberledigung, die sich der Schuldner des Gemeinschuldners durch Begründung einer Forderung gegen diesen im Zustande seiner Zahlungsunfähigkeit verschaffe, beziehe.

Vgl. Protokolle der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes der R.D. 7. Sitzung in Hahn, Materialien Bd. 4 S. 554 — nach welchen ein Änderungsvorschlag des Abgeordneten Hullmann, insofern er auf schärfere Hervorhebung der betreffenden Zeitfolge hinzielte, nur als redaktioneller bezeichnet, vom Regierungskommissar als entbehrlich unter Hinweis auf den Einklang der Fassung mit Ziff. 1. 2 erachtet und abgelehnt wurde — Hullmann, Kommentar zur R.D. S. 193 Note 7; Petersen u. Kleinfeller, Kommentar zur R.D. (2. Aufl.) S. 253 Note 2; Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 318.

Eine Verhinderung der Deckung, welche sich der Gläubiger des Gemeinschuldners für seine Forderung dadurch schafft, daß er auf dieselbe eine Schuld aufrechnet, die er, als er bereits Gläubiger war, gegen den Gemeinschuldner eingegangen ist, kann nur im Wege der Anfechtung nach §. 23 R.D. bewirkt werden, und zwar indem den Gegenstand der Anfechtung, sofern anderenfalls die gesetzlichen Vor-

ausfektionen der Aufrechnung vorhanden bleiben, das Rechtsgeschäft bilden muß, durch welches die sonst aufrechenbare Schuld begründet worden ist.

Unter der Herrschaft der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855, deren §. 101 Ziff. 2. 3 in größerer Einschränkung als der jetzige §. 23 R.D. nur „Zahlungen“ als Gegenstand der Aufrechnung erachtete, sind darüber verschiedene Ansichten laut geworden, ob bei Kaufverträgen, die der Gemeinschuldner in der kritischen Zeit als Verkäufer mit seinem Gläubiger abschließt, zur Verhinderung der Kompensation zwischen der Kaufpreisschuld mit der Forderung des Gläubigers die Aufrechnung gegen den Kaufvertrag selbst gerichtet werden muß oder auch nur darf, oder ob sie nur gegen den „Kompensationsakt“ zu richten ist. Einerseits ist ausgesprochen worden, daß nicht das Rechtsgeschäft selbst, durch welches die Kaufpreisschuld begründet worden, sondern nur die darin verabredeten Kompensationsakte den Gegenstand der Aufrechnung bildeten,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 58 S. 175; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 7 S. 335,

andererseits, daß die Aufrechnung des Kaufvertrages selbst begründet sei, wenn der Zweck desselben darin bestehe, die Kaufgegenstände dem Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung durch dieselben für die bestehende Forderung zu überlassen,

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 64 S. 346, auch abgedruckt in Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 146; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 10 S. 210; vgl. außerdem die zuletzt erwähnte Entscheidung des R.D.F.G.'s Bd. 10 S. 212 a. E.; Fitting, Reichskonkursrecht S. 193 Note 18; Stiegliß, Kommentar zur R.D. S. 142; Cojact, Recht der Aufrechnung S. 200.

Von einer Aufrechnung lediglich der Aufrechnung bei Nichtaufrechnung des Rechtsgeschäftes, welches die Schuld des bisherigen Gläubigers, mit der er sich für seine Forderung decken will, begründet hat, kann nur die Rede sein, wenn neben dem Hauptgeschäfte zugleich ein Kompensationsabkommen getroffen ist, sodaß dieses angefochten werden kann. Diese beschränkte Aufrechnung wird übrigens auch nur zu einem Ziele führen, wenn nicht auch bei Beseitigung des Abkommens, doch immer, weil das Rechtsgeschäft bestehen bleibt, welches die Schuld begründet, die gesetzliche Befugnis zur Aufrechnung, die für

den Fall des Konkurses nach §. 47 Abs. 1 R.D. von gewissen, sonst geltenden Voraussetzungen unabhängig ist, bestehen bleibt, also nur dann, wenn, während an sich wegen der Natur der Forderung oder der Schuld die Kompensation aus Gründen, die nicht durch §. 47 a. a. D. beseitigt werden, unzulässig wäre, durch jenes Abkommen dieselbe vollzogen oder ihre künftige Vollziehung vereinbart oder die Natur der Forderung oder der Schuld mit der Wirkung des Eintrittes der Kompensabilität geändert worden wäre. Sind aber mit dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes für die dadurch gegen den Gemeinschuldner begründete Schuld gegenüber einer gegen denselben bereits bestehenden Forderung ohne weiteres die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufrechnung gegeben, so müssen deren Wirkungen eintreten, sofern nicht jenes Rechtsgeschäft selbst angefochten wird. Denn man kann wohl ein Geschäft wegen seiner gesetzlichen Wirkungen, wenn es bestehen bliebe, anfechten, aber nicht es unangefochten lassen und bloß seine gesetzliche Wirkung anfechten wollen. Der Versuch, in der Nichtzahlung des Kaufpreises ein Stundungsabkommen zu finden, das Gegenstand der Anfechtung werden könne und allein zur Aufrechnung befähige (vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 11 S. 401), erscheint verfehlt. Die Kompensation hat ihre Voraussetzung nicht in der Stundung, sondern in der Entstehung der Kaufpreisforderung beim Vorhandensein einer Forderung des Käufers an den Verkäufer, auch wenn der Kauf als Barkauf geschlossen ist, sofern nicht etwa nach besonderen Umständen eine solche Abmachung gerade im Sinne des Verzichtes auf die Kompensation aufzufassen wäre. Ebensovienig kann man etwa die Rechtshandlung der Geltendmachung der Aufrechnung von der Befugnis hierzu trennen und für die anfechtbare Rechtshandlung erklären wollen. Die §§. 46. 47 R.D. sprechen ausdrücklich aus, daß, sobald der Gläubiger zur Aufrechnung befugt ist, er diese Befugnis gerade im Konkursverfahren geltend machen kann. Gleichviel welche Bedeutung der Geltendmachung der Kompensation gegenüber der bereits vorhandenen Kompensationslage nach dem in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte beizumessen wäre, so ergibt sich hieraus, daß die Anfechtung sich nur gegen die Befugnis selbst und nicht gegen deren Geltendmachung richten kann, was mit der Auffassung der Kompensation seitens des preussischen Landrechtes auch durchaus übereinstimmt. Übrigens hätte es, wenn in Trennung des Rechts-

geschäftes, welches die Schuld gegen den Gemeinschuldner hervorruft, von der Kompensationswirkung letztere für sich Gegenstand der Anfechtung sein könnte, der Bestimmung des §. 48 Ziff. 3 nicht bedurft, indem alsdann schon unter dem Gesichtspunkte der Anfechtung durch §. 23 Ziff. 1 Satz 2 auch die Fälle gedeckt sein würden, zu deren Deckung der §. 48 Ziff. 3 für erforderlich erachtet worden ist. Nach der Fassung des §. 23 Ziff. 1 ist aber die Anfechtung des Rechtsgeschäftes, welches die Kaufgelbschuld begründet hat, zulässig sowohl, wenn der Zweck des ganzen Geschäftes lediglich die Aufrechnung, also in Wahrheit Hingabe der Sachen an Zahlungsstatt war, wie wenn wirklich Verkauf beabsichtigt war, und die Aufrechnung nur die gesetzliche Wirkung wäre. Denn auch in letzterem Falle wird dem Konkursgläubiger durch das Geschäft für seine Forderung eine Befriedigung gewährt. Nur werden beide Fälle dahin sich unterscheiden lassen, daß im letzteren der Anfechtungsgegner die Anfechtung des Geschäftes durch den Verzicht auf die Aufrechnung wird beseitigen können, weil er damit dem Anfechtenden wegen seines ganzen Interesses an der Anfechtung Genüge leistet.

Nach diesen Ausführungen ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Gemeinschuldner bei seinen Verkäufen an den Beklagten seine Zahlungen bereits eingestellt und dieser hiervon Kenntnis hatte, ohne Bedeutung, da der Konkursverwalter diese Verkäufe, mit deren Preisen sich der Beklagte für seine Kaufpreisforderungen, soweit sie früher entstanden, decken will, nicht angefochten hat, in welchem Falle er nicht, wie er mit der Klage thut, die Kaufpreise, sondern nur die verkauften Waren selbst und beim Nichtvorhandensein derselben ihren Wert fordern könnte, vielmehr gerade auf Grund dieser Kaufverträge klagt." . . .